

0	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Fraktionsfinanzierungssatzung	0FRAK Stand: 28.08.2024
Stadtrat		Seite 1 von 6

**Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im  
Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig  
(Fraktionsfinanzierungssatzung)**

**vom 28. August 2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 28. August 2024 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt:**

- § 1 – Fraktionen
- § 2 – Ende der Rechtsstellung und Liquidation
- § 3 – Unterstützung der Fraktionen
- § 4 – Sachleistungen
- § 5 – Geldleistungen
- § 6 – Buchführung und Bestandsverzeichnis
- § 7 – Rechnungslegung der Fraktionen
- § 8 – Rechnungsprüfung
- § 9 – Fraktionsmitarbeiter
- § 10 – Inkrafttreten

**§ 1 - Fraktionen**

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.
- (4) Die Fraktionsmitglieder können sich in den Ausschüssen aus gewichtigem Grund innerhalb ihrer Fraktion vertreten.

**§ 2 - Ende der Rechtsstellung und Liquidation**

- (1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
  1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
  2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder

3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.
- (2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.
- (3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

### **§ 3 - Unterstützung der Fraktionen**

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 und durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 5 gewährt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen und die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Die Sachleistungen und Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:
- a) die Durchführung von Fraktionssitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
  - b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation,
  - c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
  - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
  - e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
  - f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
  - g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
  - h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden oder einen Fraktionsgeschäftsführer für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung,
  - i) die Beschäftigung von eigenem Personal.
- (4) Unzulässig sind insbesondere folgende Verwendungszwecke:
- a) Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen,
  - b) Finanzierung von Wahlwerbung und Wahlkämpfen,
  - c) Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort des Stadtrates,
  - d) Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden (beispielsweise für kleinere Geschenke),
  - e) Aufwandsentschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen,
  - f) Ersatz für Aufwendungen, die einzelnen Stadtratsmitgliedern bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind,
  - g) Bewirtung von Fraktionsmitgliedern, soweit es sich nicht um alkoholfreie Erfrischungsgetränke handelt,
  - h) Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
  - i) Teilnahme an Parteitag oder Parteikongressen,
  - j) Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben,
  - k) Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion,
  - l) Spenden und
  - m) gesellige Veranstaltungen.

#### **§ 4 - Sachleistungen**

- (1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Stadt Coswig geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen und mit der Geschäftsstelle Stadtrat abzustimmen.
- (2) Den Fraktionen werden angemessene Sachmittel für den Geschäfts- und Bürobedarf zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Coswig dargestellt werden.

#### **§ 5 - Geldleistungen**

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt dargestellt werden.
- (2) Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 4.000 EUR jährlich, welcher sich nach Maßgabe des Abs. 3 auf die Fraktionen aufteilt und einem Betrag in Höhe von 4.000 EUR jährlich, der sich auf alle Fraktionsmitglieder aufteilt. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die jeweiligen Mittel werden halbjährlich unbar durch die Stadtverwaltung auf ein von der Fraktion benanntes Konto (siehe § 6 Abs. 3) zum 5. Januar sowie zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. Abweichend hiervon erfolgt nach Konstituierung eines neuen Stadtrats die erste Auszahlung der anteiligen Geldleistungen für das laufende Kalenderjahr an die Fraktionen zum ersten Werktag in dem auf die konstituierende Sitzung folgenden Monat.
- (3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch im Monat nach der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.
- (4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung Abs. 2 überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.
- (5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zurückzugewähren.

#### **§ 6 - Buchführung und Bestandsverzeichnis**

- (1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- (2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände ersichtlich sein müssen. Alle Gegenstände ab einem Wert von mehr als 250,00 EUR (Bruttobetrag) sowie Gegenstände, die über einen elektrischen Anschluss verfügen, sind im Bestandsverzeichnis zu erfassen. Diese Gegenstände sind anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.
- (3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Kontoinhaber und

Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionskonto ist grundsätzlich als Guthabenkonto zu führen. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31.12. eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

### **§ 7 - Rechnungslegung der Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Abs. 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.
- (2) Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Rechnung ist wie folgt gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu gliedern:
  1. Übertrag aus dem Vorjahr
  2. Einzahlungen
    - 2.1 Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 5 dieser Satzung
    - 2.2 Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)
  3. Auszahlungen
    - 3.1 Personalkosten
      - 3.1.1 Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte
      - 3.1.2 Vergütung für sonstige Angestellte (geringfügig Beschäftigte)
      - 3.1.3 Honorarkräfte
      - 3.1.4 Unfallversicherung
      - 3.1.5 Reisekostenersatz
    - 3.2 Sachkosten
      - 3.2.1 Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR brutto),
      - 3.2.2 laufender Geschäftsbedarf
        - 3.2.2.1 Wirtschaftsgüter bis 800,00 EUR brutto je Wirtschaftsgut
        - 3.2.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
        - 3.2.2.3 Portokosten
        - 3.2.2.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Kopierer, sonstige Bürotechnik
        - 3.2.2.5 Bürobedarf
        - 3.2.2.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
        - 3.2.2.7 Sonstige Kosten
    - 3.3 Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
    - 3.4 Sachkundige Beratung der Fraktion
    - 3.5 Fraktionssitzungen
      - 3.5.1 Erfrischungen
      - 3.5.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
      - 3.5.3 Sonstige Aufwendungen
    - 3.6 Klausurtagungen
    - 3.7 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

- 3.8 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/Fraktionsmitarbeiter (einschl. Reisekosten nach SächsRKG)
  - 3.9 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
    - 3.9.1 Erstellung von Publikationen
    - 3.9.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
    - 3.9.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
    - 3.9.4 Sonstige Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Versandkosten)
  - 3.10 Sonstige Auszahlungen
  - 4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
  - 5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr nach § 5 Abs. 4
  - 6. Rückführung an die Stadtkasse
- (4) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres dem Oberbürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufene Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.
- (5) Die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnungen und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung herauszugeben.

### **§ 8 - Rechnungsprüfung**

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

### **§ 9 - Fraktionsmitarbeiter**

- (1) Die Fraktionen können selbstständig Personal einstellen und sind dabei an keine Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden. Die Beschäftigung erfolgt im Regelfall auf Honorarbasis. Durch den Arbeitsvertrag dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen nicht bessergestellt werden als Angestellte der Stadtverwaltung in einer vergleichbaren Tätigkeit (Besserstellungsverbot). Mit der Einstellung von eigenem Personal übernimmt die Fraktion alle sich hieraus ergebenden Pflichten. Die Stadt haftet nicht für deren Nichteinhaltung.
- (2) Arbeitsverträge unterliegen der Schriftform und sind längstens bis zum Ende der Wahlperiode befristet abzuschließen.
- (3) Für Dienstreisen der Angestellten der Fraktion gilt das Sächsische Reisekostengesetz. Die Genehmigung erteilt der Fraktionsvorsitzende. Die Dienstreisekosten sind aus den Geldleistungen der Fraktionen zu tragen.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Großen Kreisstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 29.08.2024

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### Schlussbestimmungen

Schlagworte: Fraktionen, Rechtsstellung, Liquidation, Unterstützung, Sachleistung, Geldleistung, Buchführung, Bestandsverzeichnis, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Fraktionsmitarbeiter  
In-Kraft-Treten: Satzung tritt am 08.09.2024 in Kraft.  
Beschluss-Nr.: VO/0003/24/SR  
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 07.09.2024 veröffentlicht.